

Nutzungsordnung privater digitaler Medien am Gymnasium St. Xaver

In Ergänzung der Schulordnung wird der Umgang mit privaten digitalen Medien (z. B. Handys / Smartphones, Tablets) am Gymnasium St. Xaver hinsichtlich eines einheitlichen, gemeinsamen Umgangs geregelt. Insbesondere sollen Unterrichtsstörungen, verbotene Mitschnitte und Jugendgefährdungen vermieden sowie der Schulkodex beachtet werden.

Anhand des folgenden Stufenmodells sollen unsere Lernenden pädagogisch begleitet an einen sinnvollen sowie eigenverantwortlichen Gebrauch digitaler Medien herangeführt werden. Ganz bewusst werden dabei am Gymnasium St. Xaver Auszeiten vom medienorientierten Alltag geschaffen, damit sich die Kinder und Jugendlichen in einer guten Lernatmosphäre zu glücklichen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten entwickeln können.

Eine gesonderte Nutzungsordnung regelt den Einsatz der iPads, die als digitale Lernbegleiter ab der Jgst. 8 eingeführt werden.

Eine Nutzung privater digitaler Medien ist erlaubt...

Jgst. 5 – 8	Jgst. 9	Jgst. 10	Jgst. 11 – 13
	... nur bei schlechtem Wetter im eigenen Klassenraum während der Mittagspause an langen Tagen (Mo., Mi., Do.)	...nur bei schlechtem Wetter im Foyer und im eigenen Klassenraum während der Mittagspause an langen Tagen (Mo., Mi., Do.)	... außerhalb des eigenen Unterrichts: a) ... in der ersten Etage (von Raum 1.10 bis 1.26; exkl. Treppenhäuser) b) ...im Foyer

- Abs. 1** Private digitale Medien sind während des Unterrichts auszuschalten und nicht sichtbar aufzubewahren.
- Abs. 2** Private digitale Medien dürfen auf dem Schulgelände nur nach Unterrichtschluss (kurze Tage: 13:05 Uhr; lange Tage: 14:45 Uhr / 15:35 Uhr) benutzt werden.
- Abs. 3** Bei schulischen Abschlussprüfungen und Klausuren müssen die privaten digitalen Medien bei der Aufsichtsperson abgegeben werden.
- Abs. 4** Die Benutzung von privaten digitalen Medien bei Prüfungen - insbesondere auch bei Klausuren und Klassenarbeiten - ist unzulässig und kann bei erkennbarer Täuschungsabsicht zur erheblich schlechteren Beurteilung der Prüfungsleistung führen.

Abs. 5 Die Nutzung privater digitaler Medien auf Klassen-, Jahrgangsstufen- und Schulfahrten darf in Zeitfenstern durch Klassen- und Jahrgangsstufenleiter/innen erlaubt werden.

Abs. 6 In Ausnahmefällen (Notfälle, Nutzung zu Unterrichtszwecken usw.) dürfen Lehrende die Nutzung privater digitaler Medien erlauben.

Abs. 7 Kontrollen werden im gesetzlichen Rahmen durchgeführt.

Abs. 8 Bei schulordnungswidrigem Gebrauch privater digitaler Medien durch Lernende erfolgen folgende, pädagogisch angemessene Maßnahmen:

- a) Bei erstmaligem Fehlverhalten wird das private digitale Medium des Lernenden in ausgeschaltetem Zustand eingezogen und mit entsprechender Kennzeichnung im Sekretariat hinterlegt. Dem Lernenden wird Gelegenheit gegeben, sein privates digitales Medium zu seinem Unterrichtsschluss am gleichen Tag abzuholen.
- b) Bei zweimaligem Fehlverhalten wird das private digitale Medium des Lernenden in ausgeschaltetem Zustand eingezogen und mit entsprechender Kennzeichnung im Sekretariat hinterlegt. Dem Lernenden wird Gelegenheit gegeben, sein privates digitales Medium am gleichen Tag durch seine Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
- c) Weiteres Fehlverhalten (u. a. ab dem dritten Fehlverhalten) wird mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. § 24 des Kirchlichen Schulgesetzes des Erzbistums Paderborn sanktioniert. Ebenso wird Gelegenheit gegeben, das private digitale Medium am gleichen Tag durch einen Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
- d) Die Summe der Fehlverhaltensweisen eines Lernenden wird nach einem Schuljahr nicht zurückgesetzt.

Verweis auf rechtliche Grundlagen:



- 1) Das Filmen oder Fotografieren von Gewaltszenen und das anschließende Zeigen dieser Aufnahmen ist strafbar.
- 2) Das Herunterladen von gewaltverherrlichenden oder pornografischen Fotos aus dem Internet und das Zeigen dieser Aufnahmen ist strafbar.
- 3) Das alleinige Bereithalten derartiger Fotos ist strafbar (§ 201a Abs. 1-3 StGB).
- 4) Das heimliche Fotografieren von Personen und das Verbreiten dieser Aufnahmen ist strafbar (§ 22 KunstUrhG, § 23 KunstUrhG, § 33 KunstUrhG).